



Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/10 (-2/11)

Dritter Nachtrag
zu der
Rückbürgschaftserklärung

des
**Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat vom
29. Dezember 2017**

(Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1-2/4)

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Die Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 29. Dezember 2017 (Anlage zu GZ: 44-L 6816.1-2/4) in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 7. Oktober 2020 (Anlage zu GZ: 44-L 6816.1-2/9) erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 29. Dezember 2017.

Abschnitt II Nr. 4.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 Euro

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 4.5 der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Bayern vom 29. Dezember 2017).

Abschnitt II Nr. 4.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag).

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

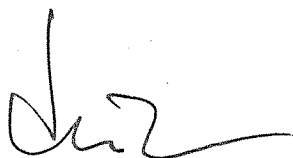
Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

München, den 7. Oktober 2020

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Hübner
Ministerialdirektor

